

10:22 1 von 8  
572/A  
17/VI  
125.

II-10202 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No. 572/A  
Präs.: 17. JUNI 1993

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Mertel, Dr. Hafner, Haller, ~~Heindl~~, Motter  
und Kollegen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 246/1993, wird wie  
folgt geändert:

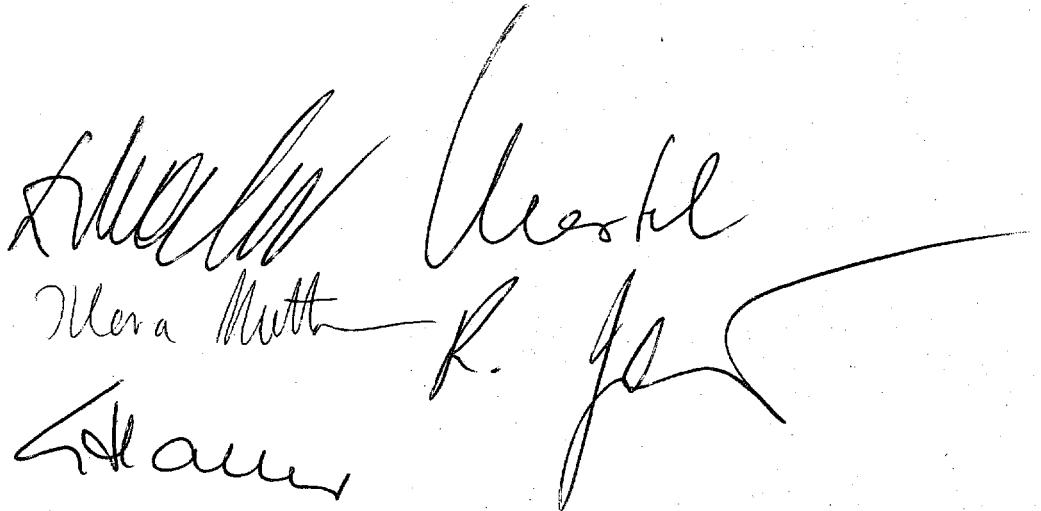
1. § 8 Abs. 5 und 6 lautet:

"(5) Als erheblich behindert gilt ein Kind, bei dem eine  
nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im  
körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in  
der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend  
gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren.  
Der Grad der Behinderung muß mindestens 50 vH betragen,  
soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das  
voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den  
Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades  
der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1  
des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152 in  
der jeweils geltenden Fassung, und die diesbezügliche  
Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung  
vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150 in der jeweils geltenden  
Fassung, anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist  
spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht  
Art und Umfang eine Änderung ausschließen.

(6) Der Grad der Behinderung oder die voraussichtliche Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist durch eine Bescheinigung eines inländischen Amtsarztes, einer inländischen Universitätsklinik, einer Fachabteilung einer inländischen Krankenanstalt oder eines Mobilen Beratungsdienstes nachzuweisen. Kann aufgrund dieser Bescheinigung die erhöhte Familienbeihilfe nicht gewährt werden, hat das Finanzamt einen Bescheid zu erlassen. Zur Entscheidung über eine Berufung gegen diesen Bescheid hat die Finanzlandesdirektion ein einschlägiges fachärztliches Gutachten einzuholen. Die diesbezüglichen Kosten sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen."

2. Nach § 50 c wird folgender § 50 d eingefügt:

"§ 50 d. § 8 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .... tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."



Maria Mitter  
R. J.  
K. Bauer

**VORBLATT****Problem:**

Die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder hat in letzter Zeit bei der Vollziehung immer größere Probleme bereitet.

**Lösung:**

Neuregelung der gesetzlichen Bestimmungen für die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder nach neuen Kriterien, die eine bundeseinheitliche Gleichbehandlung sicherstellen.

**Alternativen:**

Keine

**Kosten:**

Die Neuregelung wird - sowohl auf Nominal- als auch auf Vollzugsseite - voraussichtlich ausgabenneutral sein.

Lediglich die Kosten für die Sachverständigengutachten im Berufungsverfahren werden sich jährlich auf ca. 200 000 S belaufen (etwa 250 Gutachten à ca. 800 S).

## ERLÄUTERUNGEN

Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 650 S.

Nach der derzeitigen Rechtslage gelten als erheblich behindert im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Kinder,

- a) deren körperliche oder geistige Entwicklung infolge eines Leidens oder Gebrechens so beeinträchtigt ist, daß sie im vorschulpflichtigen Alter voraussichtlich dauernd einer besonderen Pflege oder eines besonderen Unterhaltsaufwandes bedürfen,
- b) deren Schulbildung im schulpflichtigen Alter infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd und wesentlich beeinträchtigt ist, oder die überhaupt schulunfähig sind,
- c) deren Berufsausbildung infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd und wesentlich beeinträchtigt ist,
- d) die infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd nicht fähig sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Diese Regelung, wonach das Vorliegen der erheblichen Behinderung in jedem Altersabschnitt für sich beurteilt wird, führt zu unbefriedigenden Ergebnissen. Es gibt Fälle, in denen im vorschulpflichtigen Alter die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, während der Zeit der Schulbildung aber kein Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe besteht, trotzdem das Leiden bzw. Gebrechen unverändert ist. Dies hat auch bei den Betroffenen Unverständnis hervorgerufen.

Auch die Feststellung, ob ein Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes als erheblich behindert gilt, hat in der Praxis immer größere Probleme bereitet. Neue Kriterien sollen eine bundeseinheitliche Vollziehung gewährleisten.

Es wurden Überlegungen angestellt, die Verordnung über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (nach den Rechtsvorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) oder die Richtlinien zum Bundespflegegeldgesetz heranzuziehen. Nach reiflicher Abwägung ist der "Richtsatzverordnung" der Vorzug zu geben; hinsichtlich der Details wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Der Anwendung der Richtlinien zum Bundespflegegeldgesetz wurde deshalb nicht nähergetreten, da sich das Bundespflegegeldgesetz insbesondere am Pflege(Unterhalts-)bedarf und nicht unmittelbar am Leiden bzw. Gebrechen selbst orientiert. Die Beurteilung des "Pflegebedarfes" würde auch zu keiner Änderung bzw. Verbesserung der derzeitigen Probleme in der Vollziehung führen.

Bei der Anwendung der Richtsatzverordnung hingegen kann man auf Erfahrungswerte einer jahrzehntelangen Praxis zurückblicken, wobei auch eine breite Akzeptanz der Bevölkerung festgestellt wurde. Die Anwendung der Richtsatzverordnung wird durch deren klar abgrenzbare Vorgaben bei der Beurteilung von Behinderungen durch Prozentsätze nicht nur eine bundeseinheitliche Vollziehung nach objektiven Kriterien, sondern insbesondere auch das erforderliche Maß an Rechtssicherheit bringen. Zwar basiert die Richtsatzverordnung auf Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, Experten aus der Ärzteschaft und der Verwaltung haben aber bestätigt, daß diese Verordnung auch altersbezogen und spezifisch auf Kinder angewandt werden kann.

Die Neufassung des § 8 Abs. 5 sieht keine Altersabschnitte mehr vor.

Zunächst erfolgt in § 8 Abs. 5 eine allgemeine Definition der erheblichen Behinderung, wobei diese nicht nur vorübergehend vorliegen soll. Als nicht nur vorübergehend soll ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren gelten. Diese Regelung stellt insoferne eine Verbesserung zur alten Rechtslage dar, als die erhebliche Behinderung bislang während eines gesamten Altersabschnittes vorliegen mußte (z.B. während der gesamten Zeit des schulpflichtigen Alters).

Weiters ist festgelegt, daß zur Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe der Grad der Behinderung des Kindes mindestens 50 vH betragen muß. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sinngemäß anzuwenden. Aufgrund des § 7 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigt, verbindliche Richtsätze betreffend die "Minderung der Erwerbsfähigkeit" - das ist der Grad der Behinderung - aufzustellen, wobei diese Richtsätze den wissenschaftlichen Erfahrungen zu entsprechen haben. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat diese Richtsätze mit Verordnung vom 9. Juni 1965, BGBl.Nr. 150/1965, festgelegt. Die Richtsatzverordnung enthält je nach Art und Schwere des Leidenszustandes feste Sätze oder Rahmensätze die für jede einzelne Krankheit bzw. einzelnes Leiden festgelegt sind. Als praktikabel wurde jene Regelung erachtet, wonach die erhöhte Familienbeihilfe bei einem Grad ab 50 % gewährt werden soll. Hierbei ist auch die Rundungsbestimmung des § 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 anzuwenden. Danach ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach durch 10 teilbare Hundertsätze festzustellen. Ein um 5 geringerer Grad der Behinderung wird von ihnen mitumfaßt.

Die erhöhte Familienbeihilfe soll auch weiterhin über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt werden, wenn das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen - also erwerbsunfähig ist. In diesen Fällen ist ein Grad der Behinderung nicht festzustellen.

Es wird auch eine Kontrolle festgelegt, wonach der Grad der Behinderung spätestens nach 5 Jahren neu zu beurteilen ist. Bei Leiden oder Gebrechen, die aus ärztlicher Sicht keine Besserung oder Änderung erwarten lassen, soll diese Frist der Überprüfung nicht zur Anwendung kommen; hievon bleibt die Prüfung des Vorliegens der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen unberührt.

§ 8 Abs. 6 der Neufassung beinhaltet die Regelung, wonach der Grad der Behinderung oder die Erwerbsunfähigkeit durch eine Bescheinigung eines inländischen Arztes, einer inländischen Universitätsklinik, einer Fachabteilung einer inländischen Krankenanstalt oder eines Mobilen Beratungsdienstes des zuständigen Landesinvalidenamtes nachzuweisen ist.

Kann aufgrund einer solchen Bescheinigung die erhöhte Familienbeihilfe nicht gewährt werden, weil der Grad der Behinderung des Kindes unter 50 vH liegt oder keine Erwerbsunfähigkeit attestiert wird, hat das Finanzamt einen abweisenden Bescheid in der Sache zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann, wie schon bislang, als Rechtsmittel eine Berufung erhoben werden. Neu ist nunmehr, daß im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens die Finanzlandesdirektion ein Gutachten betreffend die Einschätzung der erheblichen Behinderung des Kindes zwingend einzuholen hat. Das Gutachten ist bei fachkundigen Ärzten oder Therapeuten oder Heilpädagogen einzuholen. Die Kosten dieser Gutachten werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt.

Bei einer Schätzung von rund 2.500 Neuanträgen auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe im Jahr, kann mit Berufungen in etwa 250 Fällen gerechnet werden.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften verträglich.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Familienausschuß beantragt.